Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

(gilt nur für Fahrzeugwechsel, Art. 10b, VVV)

SG

Kontrollschild-Nr.

1. Halter/Halterin

Name/Firma:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

2. Einzulösendes Fahrzeug

Marke/Typ:

Fahrgestell-Nr.:

Stamm-Nr.: ___ . ___ . ___

3. Der Halter/die Halterin bestätigt, die folgenden Unterlagen am (TTMMJJ) ____ dem kantonalen Strassenverkehrsamt, welches das obige Kontrollschild ausgegeben hat, per **A-Post** geschickt zu haben. (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):

☐ Versicherungsnachweis Gültig ab: (TTMMJJ) ____

Versicherungsgesellschaft:

☐ Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug und/oder

☐ Prüfbericht

☐ Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll

☐ **Sofern "Halterwechsel verboten" im gültigen Fahrzeugausweis eingetragen ist:**
Offizielles asa-Formular (Original) zwecks Löschung des Code 178 "Halterwechsel verboten"

☐ **Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge:**
Konformitätsnachweis (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion nach Art. 15 Abs. 5 SVAV)

Das wahrheitsgemäss ausgefüllte Formular berechtigt zur vorläufigen Inverkehrsetzung des oben erwähnten Fahrzeuges mit den bisher auf den Halter/die Halterin zugeteilten Kontrollschildern und muss im Fahrzeug mitgeführt werden. Die Berechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung des Fahrzeugausweises, **längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises**. Fahrzeuge mit technischen Mängeln dürfen nicht zugelassen werden. Provisorische Imma-trikulationen (Schilder mit rotem Balken) sowie Export- und Tagesschilder sind von der vorläufigen Zulassung ausgeschlossen. Detailliertere Informationen befinden sich auf der Rückseite dieser Erklärung bzw. können direkt beim Strassenverkehrsamt oder auf dessen Homepage unter www.stva.sg.ch eingesehen werden.

Datum ..... Unterschrift des Halters / der Halterin .....

Rück- bzw. zweite Seite beachten

Die vorläufige Verkehrsberechtigung

(Vereinfachte Fahrzeugzulassung per Post)

Kurzbeschrieb

Um vom Fahrzeugwechsel auf dem Postweg profitieren zu können, stellt der/die HalterIn die erforderlichen Fahrzeugpapiere dem Strassenverkehrsamt zu. Bis zum Erhalt des neuen Fahrzeugausweises muss die Erklärung (siehe Vorderseite) ausgefüllt und im Fahrzeug mitgeführt werden. Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt nur für Fahrten in der Schweiz und ist längstens 30 Tage ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises gültig.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsnachweis muss gültig sein ("gültig ab" Datum beachten). Nachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, dürfen nicht verwendet werden.

Welche Fahrzeuge dürfen in Verkehr gesetzt werden?

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Fahrzeuge und Anhänger unter sich, denen gleichartige Kontrollschilder zugeteilt sind, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt nicht für provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger (Schilder mit rotem Balken) oder für Fahrzeuge die mit Tages- oder Exportausweisen verwendet werden.

Zulassungsunterlagen (siehe Punkt 3 auf der Vorderseite)

Die Unterlagen sind an das kantonale Strassenverkehrsamt zu senden, welches die Kontrollschilder ausgehändigt hat. Bei fehlenden oder unkorrekten Dokumenten werden die eingereichten Unterlagen dem/der HalterIn zurück gesandt. Der definitive Fahrzeugausweis kann erst ausgestellt werden, wenn alle notwendigen Papiere vorliegen. Bis dahin gilt das Fahrzeug als nicht zugelassen.

Dringlichkeit / Zulassungsdatum

Die vollständigen Unterlagen sind **per A-Post** dem Strassenverkehrsamt einzureichen. Massgeblich für die Ausser- und Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels. Ist dieser nicht lesbar, gilt als Zulassungsdatum der Tag vor Erhalt der Unterlagen.

Halterwechsel verboten (z. B. Leasing, Miete, Ersatzfahrzeug)

Ein gültiger Fahrzeugausweis mit dem Eintrag "Halterwechsel verboten" (Code 178) darf erst umgeschrieben oder annulliert werden, wenn von der Leasingfirma bzw. vom Halter/von der Halterin die schriftliche Zustimmung (offizielles asa-Löschungsformular) vorliegt. Gefaxte oder fotokopierte Löschungsformulare können nicht akzeptiert werden. Fehlt dieses Formular, werden die Unterlagen zurück gesandt. Das Fahrzeug gilt als nicht zugelassen.

Fahrzeug mit technischen Mängeln

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. Unfallschaden oder bei der Prüfung beanstandet) dürfen nicht in Verkehr gesetzt werden, bis die technische Prüfung bestanden ist.

Zustellung der Fahrzeugausweise

Die Fahrzeugausweise werden dem/der HalterIn zugestellt. Wünschen Sie die Zustellung an eine andere Adresse, bitten wir Sie, dies auf einer Begleitnotiz zu vermerken und ein Rückantwortcouvert beizulegen.